

Richter am Bezirksgericht S i e b e r , als Vorsitzender,  
Irmgard B l e i y , Gommern,  
Felix H a c k e l , Gerwisch, als Schöffen,  
Staatsanwalt K u b e , als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts,  
Justizangestellte B e t h g e , als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbreitung tendenziöser Gerüchte zu einer Gefängnisstrafe

von z w e i Jahren

verurteilt.

Er wird gern, der KD 38, Abschn. II, Art. III AIII als Belasteter festgestellt und es werden ihm die oblig. Sühne-  
maßnahmen der KD 38 Abschn. II Art. II, Ziff. 3—9 auf-  
erlegt, wobei die Beschränkungsdauer der Ziff. 7 auf fünf  
Jahre festgelegt wird.

.....

Aus den G r ü n d e n :

In seiner Gastwirtschaft hat der Angeklagte ein Rundfunkgerät stehen. Des öfteren stellte er den RIAS an und hörte Musiksendungen, Rätselraten, Nachrichten und auch Hetzsendungen. Dabei nahm er keine Rücksicht bzw. störte sich nicht an den anwesenden Gästen. In seinem Lokal verkehrte auch die Dorfjugend von Toppei. Auch den Jugendlichen gestattete der Angeklagte, daß sie in seinem Lokal den RIAS hörten und verwies sie nicht auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise. Vor Weihnachten des vergangenen Jahres fand in der Gaststätte des Angeklagten eine Bauernversammlung statt und bei dieser Gelegenheit spielte der Angeklagte den RIAS.

Der Angeklagte gibt zu, daß er des öfteren den RIAS gehört habe, er habe aber nicht gewußt, daß dieses verboten sei. Als er sich einmal über diese Frage mit dem Bürgermeister von Toppei unterhalten habe, habe ihm dieser erklärt, er als Bürgermeister höre ebenfalls den RIAS und er würde es dem Angeklagten als Agitator ebenfalls empfehlen, denn dann wüßte er gleich bescheid, welche Argumente die Einwohner bringen.